BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES
26. Februar 1996 *

In der Rechtssache C-181/95

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de commerce Nivelles (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Biogen Inc.

gegen

Smithkline Beecham Biologicals SA

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABl. L 182, S. 1)

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

nach Anhörung des Generalanwalts N. Fennelly

folgenden

* Verfahrenssprache: Französisch.

Beschluß

1 Die Research Corporation Technologies Inc., Gesellschaft amerikanischen Rechts, hat mit Schriftsatz, der am 12. Dezember 1995 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, beantragt, ihren Beitritt zum vorliegenden Rechtsstreit zuzulassen, um zu der zweiten Frage des vorlegenden Gerichts Erklärungen abgeben zu können.

2 Zur Begründung ihres Antrags macht sie geltend, daß Artikel 37 der EG-Satzung des Gerichtshofes natürlichen oder juristischen Personen das Recht zubillige, beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreitigkeiten beizutreten, was die Vorabentscheidungsverfahren einschließe. Im übrigen beschränke Artikel 20 der EG-Satzung, wonach die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben könnten, nicht ausdrücklich das Recht der natürlichen oder juristischen Personen, den Vorabentscheidungsverfahren beizutreten, noch schließe er es aus.

3 Ein solcher Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Vorabentscheidungsverfahren ist unzulässig (vgl. Beschluß des Gerichtshofes vom 13. Juni 1964 in der Rechtssache 6/64, Costa, Slg. 1964, 1307, und Urteil vom 19. Dezember 1968 in der Rechtssache 19/68, De Cicco, Slg. 1968, 708, 716 f.).

4 Artikel 37 der EG-Satzung des Gerichtshofes, auf den sich die Antragstellerin beruft, verleiht natürlichen oder juristischen Personen das Recht, beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreitigkeiten beizutreten, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits glaubhaft machen. Nach diesem Artikel können ferner

mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden. Er findet somit Anwendung auf Streitverfahren vor dem Gerichtshof, die der Entscheidung eines Rechtsstreits dienen.

5 Artikel 177 EG-Vertrag eröffnet kein Streitverfahren, das der Entscheidung eines Rechtsstreits diente, sondern ein Verfahren, das die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch Zusammenarbeit des Gerichtshofes und der nationalen Gerichte gewährleisten und es den letzteren damit ermöglichen soll, um die Auslegung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu ersuchen, die auf vor ihnen anhängige Streitsachen anzuwenden sind.

6 In den in Artikel 177 EG-Vertrag geregelten Fällen richtet sich die Beteiligung nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes, der das Recht, beim Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder schriftliche Erklärungen abzugeben, den Parteien, den Mitgliedstaaten, der Kommission und gegebenenfalls dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Zentralbank vorbehält. Mit der Wendung „beteiligte Parteien" meint diese Bestimmung nur diejenigen Personen, die diese Eigenschaft im Verfahren vor dem nationalen Gericht haben (vgl. Urteil vom 1. März 1973 in der Rechtssache 62/72, Bollmann, Slg. 1973, 269, Randnr. 4). Eine solche Sondervorschrift hätte keinen Sinn, wenn das Recht zur Beteiligung an Verfahren und Artikel 177 allen zustünde, die im Sinne von Artikel 37 ein Interesse glaubhaft machen. Daher hat eine Person, die die Zulassung ihres Beitritts nicht beim nationalen Gericht erfolgreich beantragt hat, kein Recht, im Sinne dieser Bestimmung Erklärungen vor dem Gerichtshof abzugeben.

7 Daher ist der Antrag der Research Corporation Technologies Inc. auf Zulassung ihres Beitritts als unzulässig zurückzuweisen.

8 Da erstattungspflichtige Kosten nicht entstanden sind, ist eine Kostenentscheidung nicht veranlaßt.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

beschlossen:

1) Der Antrag der Research Corporation Technologies Inc. auf Zulassung ihres Beitritts wird als unzulässig zurückgewiesen.

2) Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.

Luxemburg, den 26. Februar 1996

Der Kanzler

R. Grass

Für den Präsidenten

G. C. Rodríguez Iglesias